

HAUPTSATZUNG

der Stadt Bad Bramstedt - Kreis Segeberg

Inhalt

§ 1	Wappen, Flagge, Siegel.....	2
§ 2	Stadtvertretung	2
§ 3	Einberufung der Stadtverordnetenversammlung	2
§ 4	Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher	2
§ 5	Bürgermeisterin, Bürgermeister.....	2
§ 6	Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 7	Beauftragte der Stadt Bad Bramstedt.....	3
§ 8	Ständige Ausschüsse	4
§ 9	Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung	5
§ 10	Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.....	5
§ 11	Aufgaben des Hauptausschusses	7
§ 12	Aufgaben der ständigen Ausschüsse.....	8
§ 13	Einwohnerversammlung	9
§ 14	Sitzungen in Fällen von höherer Gewalt	10
§ 15	Verträge mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister (§ 29 GO)	10
§ 16	Verpflichtungserklärungen.....	10
§ 17	Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz (LDSG))	10
§ 18	Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)	11
§ 19	Inkrafttreten	11

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.02.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Stadt Bad Bramstedt erlassen:

§ 1**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Bramstedt zeigt in Blau einen silbernen, mit goldenem Panzer und goldenem Helm gerüsteten römischen Krieger (Roland), der in der seitlich ausgestreckten rechten Hand ein nach oben gerichtetes kurzes römisches Schwert hält und sich mit der Linken auf einen holsteinischen Wappenschild (in Rot ein silbernes Nesselblatt) stützt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im blauen Feld, das oben und unten kurz vor dem Rand von je einem schmalen weißen Streifen durchzogen wird, den römischen Krieger (Roland) des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bad Bramstedt“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2**Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete oder Stadtverordneter“.

§ 3**Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 3 Monate.

§ 4**Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.

§ 5**Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin“ oder „1. Stellvertreterin des Bürgermeisters“ oder „1. Stellvertreter der Bürgermeisterin“ oder „1. Stellvertreter des Bürgermeisters“. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „2. Stellvertreterin der Bürgermeisterin“ oder „2. Stellvertreterin des Bürgermeisters“ oder „2. Stellvertreter der Bürgermeisterin“ oder „2. Stellvertreter des Bürgermeisters“.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 7

Beauftragte der Stadt Bad Bramstedt

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und eine Ortsnaturschutzbeauftragte oder einen Ortsnaturschutzbeauftragten jeweils für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Beauftragten können an den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss

a) Zusammensetzung:

Der Hauptausschuss besteht aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, zu denen die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher gehören soll und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, diese oder dieser ohne Stimmrecht.

b) Aufgabengebiet:

Dem Hauptausschuss obliegen die Aufgaben nach § 45 b GO; insbesondere Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung.

2. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen und Tourismus (Finanzausschuss)

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Haushaltswesen, Abgaben- und Grundstückswesen, Wirtschaftsförderung, Tourismusangelegenheiten, Stadtentwässerung, Grundsatzfragen der Energieversorgung, Grundsatzfragen der stadteigenen Gesellschaften und Eigenbetriebe, Märkte

3. Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Umweltschutz, Landschaftspflege, Landschaftsplanung, Naturschutz, Gewässerschutz

4. Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten (Bauausschuss)

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Kommunale Bauvorhaben, Tiefbau, Hochbau, Straßenbauplanung, Straßenbau, Unterhaltung von stadteigenen Gebäuden und Grundstücken

5. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Bildungsausschuss)

a) Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können

b) Aufgabengebiet:

Schulbauplanung und Schulangelegenheiten, Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, Büchereiwesen, Erwachsenenbildung, Patenschaften, Städtepartnerschaften, Sportstättenbau, Sportförderung

6. Ausschuss für Soziales, Senioren-, Jugend- und Gleichstellungsangelegenheiten (Sozialausschuss)**a) Zusammensetzung:**

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können.

b) Aufgabengebiet:

Sozialangelegenheiten, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Gesundheitswesen, Ausländerintegration, Kindergartenangelegenheiten, Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren, Kinder- und Jugendförderung, Jugendzentrum, geförderter Mietwohnungsbau, Gleichstellungsangelegenheiten

7. Rechnungsprüfungsausschuss**a) Zusammensetzung:**

4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

b) Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses, Überörtliche Prüfungsberichte

8. Kleingartenausschuss**a) Zusammensetzung:**

4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können, davon 2 Vertreterinnen und Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag der Kleingärtnervereine; 1 Vertreterin oder Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes.

b) Aufgabengebiet:

Kleingartenangelegenheiten

(2) Die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger sowie Sachverständige hinzuziehen und anhören.

(3) Für jeden Ausschuss werden gemäß § 46 Abs. 4 GO stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können, dürfen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Jede Fraktion kann höchstens so viele stellvertretende Mitglieder vorschlagen, wie sie Mitglieder im jeweiligen Ausschuss hat.

§ 9**Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 10**Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

- a. Stundungen,
- b. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500 EUR nicht überschritten wird,
- c. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR, sowie die Übernahme und die Bestellungen anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR nicht überschritten wird,
- d. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000 EUR nicht übersteigt,
- e. den Abschluss von Miet-, Pacht und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 20.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt und die Gesamtbelastung nicht mehr als 100.000 EUR beträgt,
- f. die entgeltliche Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung des Vermögensgegenstandes einen Wert von 125.000 EUR nicht übersteigt,
- g. die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u. a. Rechte, soweit ein Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird,
- h. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 EUR,
- i. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der Miet-/Pachtzins von 30.000 EUR (netto/kalt) jährlich im Einzelfall nicht überschritten wird,
- j. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach den jeweils geltenden Rechtsgrundlagen vorausgegangen ist, jedoch höchstens bis zu 250.000 EUR im Einzelfall,
- k. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 75.000 EUR im Einzelfall,
- l. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen,
- m. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 - 28 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Erteilung von Negativattesten nach § 20 BauGB
- n. die Entscheidungen als Straßenbulasträger nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein,
- o. die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen einer Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Absatz 2 BauGB,
- p. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden in Bauleitplanverfahren nach § 4 und § 2 Absatz 2 BauGB sowie in Grünordnungsplanverfahren,
- q. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
- r. Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach baurechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von Vorhaben von besonderer Bedeutung

(3) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung beträgt 30.000,00 €.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 € übertragen.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Entscheidungen zu Abs. 2 Ziffer a und b übertragen.

§ 11**Aufgaben des Hauptausschusses**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch ihre oder seine Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Dem Hauptausschuss werden außerdem nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
- a. Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
 - b. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für Gerichte und außerstädtische Gremien,
 - c. Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer b bis k, sofern die Wertgrenzen überschritten werden, und zwar
 1. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 12.500 EUR bis zu einem Betrag von 125.000 EUR,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen ab einem Betrag von 25.000 EUR, sowie die Übernahme und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 100.000 EUR bis zu einem Betrag von 250.000 EUR,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 125.000 EUR bis zu einem Betrag von 750.000 EUR,
 4. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen die einen jährlichen Mietzins von 20.000 EUR im Einzelfall übersteigen und deren Gesamtbelastung nicht mehr als 300.000 EUR beträgt,
 5. die entgeltliche Veräußerung und die Belastung von Stadtvermögen ab einem Betrag von 125.000 EUR bis zu einem Wert von 750.000 EUR
 6. die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Betrag von 10.000 EUR bis zu einem Wert von 100.000 EUR,
 7. die Anmietung und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem jährlichen Mietzins von 30.000 EUR (netto/kalt) bis zu einem jährlichen Mietzins von 125.000 EUR,
 8. die Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe entsprechend den Vergaberichtlinien der Stadt eine Ausschreibung nach den jeweils geltenden Rechtsgrundlagen vorausgegangen ist, ab einem Betrag von 250.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EUR im Einzelfall,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Betrag von 75.000 EUR,
 10. *dieser Punkt wurde von der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg ausgenommen.*
 11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Betrag von 100.000 EUR bis zu einem Wert von 500.000 EUR
 - d. Standort und Durchführung städtischer Bauvorhaben,
 - e. Inhalt und Abschluss von Erschließungsverträgen,
 - f. erstmalige Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Möblierung sowie Beschlussfassung über Abschnittsbildung, Kostenspaltung und Abrechnungseinheiten,

- g. Erlass von Richtlinien für
- die Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, der Kultur und im sozialen Bereich,
 - die Förderung des Sports,
 - die Nutzung städtischer Sportanlagen,
 - die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungen,
 - Städtepartnerschaften,
 - die Jugendarbeit
 - Feuerwehrwesen
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Anerkennung eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung nach § 20 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 3 Satz 1 GO übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen hinsichtlich der ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben (Amtsleiterinnen und Amtsleiter)
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage und den Geschäftsausblick der städtischen Beteiligungen

Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 12

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Ausschüsse wirken im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete an der Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Ausschüsse haben die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf deren oder dessen Wunsch bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben zu beraten.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übertragen. Sie entscheiden ferner über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt).
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)

- Beschlüsse, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschlüsse) nach §2 Absatz 1 BauGB,
- Beschlüsse, die Entwürfe der Bauleitplanung mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung öffentlich auszulegen (Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse) nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie Beschlüsse zu Entwürfen nach § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG)
- Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, bei Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten

Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten (Bauausschuss)

- Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach baurechtlichen Vorschriften von besonderer Bedeutung
- Festlegung des Instandsetzungs- und Erneuerungsprogramms von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 13**Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft in der Regel einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung stellt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung auf. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich vorzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt
 5. wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 14**Sitzungen in Fällen von höherer Gewalt**

- (1) Die notwendigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter erschwert oder verhindert, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerecht übertragen werden.
- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen ist § 35a GO zu berücksichtigen.

§ 15**Verträge mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister (§ 29 GO)**

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen die Stadtverordneten oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR halten.
- (2) Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 4.000 EUR im Monat, nicht übersteigt.

§ 16**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 GO entsprechen.

§ 17**Verarbeitung personenbezogener Daten
(Landesdatenschutzgesetz (LDSG))**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 18
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.bad-bramstedt.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen; Bezugsadresse ist: Stadt Bad Bramstedt, Bleeck 15-19, 24576 Bad Bramstedt. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Segeberger Zeitung bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet eingestellt.

§ 19
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 27.03.2018 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die §§ 14 und 18. Diese werden mit der Bekanntmachung der Satzung wirksam. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 17.02.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, den 24.02.2021

Verena Jeske
Bürgermeisterin

